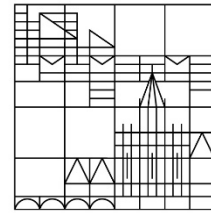


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 39/2020**

**Satzung der Universität Konstanz für  
das hochschuleigene Auswahlverfahren  
für die Zulassung zum Studiengang  
Soziologie (Hauptfach) mit akademischer  
Bachelor-Abschlussprüfung**

**Vom 14. August 2020**

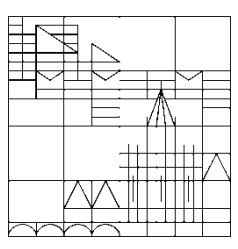
**Herausgeber: Die Rektorin**

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,  
Tel.: 07531/88-2685

# **Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Zulassung zum Studiengang Soziologie (Hauptfach) mit akademischer Bachelor-Abschlussprüfung**

**vom 14. August 2020**

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 63 Abs. 2 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBI. S.1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBI. S. 426), i.V.m. § 6 Abs. 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (S. 629), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (S. 405), in seiner Sitzung am 22. Juli 2020 die nachstehende Satzung beschlossen:

	<p style="text-align: center;"><b>UNIVERSITÄT KONSTANZ</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Zulassung zum Studiengang Soziologie (Hauptfach) mit akademischer Bachelor-Abschlussprüfung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Kennziffer</b></p> <p style="text-align: center;"><b>BA 9.4</b></p>
---	--	---

(in der Fassung vom 14. August 2020)

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Konstanz vergibt im Bachelor-Studiengang Soziologie (Hauptfach) nach dem Abzug der Vorabquoten gemäß § 6 Abs. 1 S.2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) 90 vom Hundert der noch verfügbaren Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

## **§ 2 Fristen**

Zulassungen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität eingegangen sein, für die Zulassung zum Wintersemester 2020/21 ausnahmsweise bis zum 20. August 2020 (Ausschlussfrist).

## **§ 3 Form des Antrags**

- (1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in beglaubigter Kopie beizufügen:
  - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB oder einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,

- b) Nachweise über ggf. vorhandene Berufsausbildung und Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die jeweils einzeln oder in Kombination über die fachspezifische Eignung für den Studiengang Soziologie Auskunft geben.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Auswahlentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Immatrikulation (Einschreibung) im Original vorzulegen sind.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

- (1) Vom Fachbereich Geschichte und Soziologie wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

#### **§ 5 Auswahlverfahren**

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
  - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
  - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor oder die Rektorin aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz unberührt.

#### **§ 6 Auswahlkriterien**

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den folgenden Kriterien:

- a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB),
- b) ggf. eine Berufsausbildung und Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die jeweils einzeln oder in Kombination über die fachspezifische Eignung für den Studiengang Soziologie Auskunft geben.

Praktische Tätigkeiten und Auslandsaufenthalte werden nur berücksichtigt, wenn sie jeweils eine Mindestdauer von 2 Monaten hatten.

## § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der schulischen und sonstigen Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

### 1. Bewertung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung:

Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw.60\* geteilt (max.15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die vom Punkteschema des Abiturs an staatlichen Schulen in der Bundesrepublik Deutschland abweichen, sind die ausgewiesenen Abschlussnoten in einen äquivalenten Wert auf einer Skala von maximal 15 Punkten umzurechnen. Als Anhaltspunkt dient dabei die folgende Tabelle:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte	15,14,13	12,11,10	9,8,7	6,5,4	3,2,1	0

### 2. Bewertung der beruflichen und sonstige Leistungen:

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die beruflichen und sonstige Leistungen gemäß § 6 b) auf einer Skala von 0 bis 15. Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

- (2) Die Punktzahl nach Absatz. 1 Nr. 1 (Durchschnittsnote HZB) wird mit zehn multipliziert und danach die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (berufliche und sonstige Leistungen) addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 165 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen am Auswahlverfahren eine Rangliste erstellt.
- (3) Bei Rangleichheit gelten § 6 Abs. 2 S.8 und S. 9 HZG und § 29 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO).

## § 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für den Bachelor-Studiengang Soziologie (Hauptfach) wird auf 10% festgelegt.

\*) bei Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

## **§ 9 Verweis auf andere Bestimmungen**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hochschulzulassungsverordnung Baden-Württemberg (HZVO) und des Hochschulzulassungsgesetzes Baden-Württemberg (HZG) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/21.

Gleichzeitig tritt die bislang geltende „Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Soziologie (Hauptfach und Nebenfach) mit akademischer Bachelor-Abschlussprüfung“ in der Fassung vom 16. März 2011 (Amtl. Bkm. 13/2011) außer Kraft.

Konstanz, 14. August 2020

gez.

Prof. Dr. Kerstin Krieglstein

- Rektorin –